



Datum: 20.02.2024 Nr.: 6

**Inhaltsverzeichnis**

	<u>Seite</u>
<b><u>Fakultät für Biologie und Psychologie:</u></b>	
Dritte Änderung der Ordnung des Georg-Elias-Müller-Institut für Psychologie	48
<b><u>Sozialwissenschaftliche Fakultät:</u></b>	
Umbenennung des konsekutiven Master-Studiengangs „Erziehungswissenschaft“ in „Erziehung, Bildung und Ungleichheit“	49
Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang „Erziehung, Bildung und Ungleichheit“	49
Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Erziehung, Bildung und Ungleichheit“	59

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

**Fakultät für Biologie und Psychologie:**

Einvernehmlich haben der Fakultätsrat (20.12.2023) und das Dekanat der Fakultät für Biologie und Psychologie (20.12.2023) die dritte Änderung der Ordnung des Georg-Elias-Müller-Institut für Psychologie der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 36/2018 S. 676 ff.), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 27.09.2023 (Amtliche Mitteilungen I 28/2023 S. 1017 f.), beschlossen (§§ 43 Abs. 1 Satz 2, 44 Abs. 1 Satz 2 NHG, § 26 Abs. 6 Sätze 1 und 2 GO). Das Präsidium hat die dritte Änderung der Ordnung des Georg-Elias-Müller-Institut für Psychologie der Georg-August-Universität Göttingen am 14.02.2024 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 3 NHG, § 26 Abs. 6 Sätze 1 und 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 GO).

Die Ordnung des Georg-Elias-Müller-Institut für Psychologie der Georg-August-Universität Göttingen wird wie folgt geändert:

**Artikel 1**

§ 10 wird wie folgt neugefasst:

**„§ 10 Therapie- und Beratungszentrum (TBZ)**

(1) <sup>1</sup>Das Georg-Elias-Müller-Institut für Psychologie betreibt das Therapie- und Beratungszentrum (TBZ). <sup>2</sup>Das TBZ führt den Weiterbildenden Studiengang Psychologische Psychotherapie (WSPP) einschließlich der zugehörigen Ausbildungsambulanz sowie die Lehr- und Forschungsambulanzen der klinischen Abteilungen des Instituts. <sup>3</sup>In den Ambulanzen werden zu Lehr- und Weiterbildungszwecken psychologische Psychotherapien und Supervision durchgeführt.

(2) <sup>1</sup>Die geschäftsführende Leitung des TBZ obliegt der Leiterin oder dem Leiter einer der folgenden Abteilungen: Abteilung für Klinische Psychologie und Psychotherapie, Abteilung für Translationale Psychotherapie und Abteilung für Klinische Psychologie und Experimentelle Psychopathologie. <sup>2</sup>Ihr obliegt die Entscheidung über die Verwendung der dem TBZ zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten). <sup>3</sup>Im Einvernehmen mit dem Vorstand kann die geschäftsführende Leitung eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen, welche oder welcher die laufenden Geschäfte im Rahmen der Weisungen der geschäftsführenden Leitung führt.

(3) <sup>1</sup>Das TBZ soll sich vorwiegend aus Drittmitteln (Studienbeiträge sowie Erträge aus Therapien) finanzieren. <sup>2</sup>Dem Vorstand des Georg-Elias-Müller-Instituts für Psychologie ist einmal jährlich im zeitlichen Zusammenhang mit dem Jahresabschluss ein Finanzbericht vorzulegen; ferner muss der Finanzplan vom Vorstand befürwortet werden.“

## **Artikel 2**

Die dritte Änderung der Ordnung des Georg-Elias-Müller-Institut für Psychologie der Georg-August-Universität Göttingen tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

---

### **Sozialwissenschaftliche Fakultät:**

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 29.11.2023 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 13.12.2023 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 14.02.2024 die Umbenennung des konsekutiven Master-Studiengangs „Erziehungswissenschaft“ in „Erziehung, Bildung und Ungleichheit“ zum Wintersemester 2024/25 beschlossen (44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe a) NHG).

---

### **Sozialwissenschaftliche Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 17.01.2024 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 24.01.2024 die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang „Erziehung, Bildung und Ungleichheit“ beschlossen; die Ordnung gilt aufgrund eines Beschlusses des Stiftungsausschusses Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts vom 10.07.2019 als genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2019 (Nds. GVBl. S. 333); § 62 Abs. 4 Satz 1 NHG, § 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

## **Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Erziehung, Bildung und Ungleichheit“**

### ***I. Anwendungsbereich***

#### **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Master-Studiengang „Erziehung, Bildung und Ungleichheit“.

(2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Master-Studiengang „Erziehung, Bildung und Ungleichheit“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

(3) <sup>1</sup>Erfüllen mehr Bewerber\*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. <sup>2</sup>Erfüllen nicht mehr Bewerber\*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

## **II. Zugangsberechtigung**

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die fachliche Eignung besitzt. <sup>2</sup>Die fachliche Eignung besitzt, wer ein fachlich einschlägiges Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, gemäß Absatz 3 im Studiengang Erziehungswissenschaft, Soziologie und Kulturanthropologie oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung (Geschlechterforschung, Diversitätsforschung) abgeschlossen hat. <sup>3</sup>Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 2 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL <http://anabin.kmk.org> niedergelegt sind. <sup>4</sup>Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 ist vorläufig zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem gemäß Absatz 3 einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. <sup>2</sup>Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) <sup>1</sup>Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich einschlägig ist, trifft die Auswahlkommission. <sup>2</sup>Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis von:

- a) Leistungen in der Erziehungswissenschaft im Umfang von wenigstens 50 Anrechnungspunkten, darunter
- aa) Grundkenntnisse in empirischen (quantitativen und/oder qualitativen) Forschungsmethoden im Umfang von wenigstens 8 und maximal 14 Anrechnungspunkten
- oder
- b) Leistungen nach Buchstabe a), wobei bis zu 22 Anrechnungspunkte auch aus verwandten Fachgebieten im Sinne der Studienschwerpunkte dieses Studiengangs (insbesondere Soziologie, Geschlechterforschung und Diversitätsforschung) nachgewiesen werden können,
- oder
- c) Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 45 Anrechnungspunkten, darunter
- ca) in den Bildungswissenschaften oder in einem Studiengang mit bildungswissenschaftlichen Anteilen, dessen erfolgreicher Abschluss auch zur Aufnahme eines lehramtbezogenen Master-Studiengangs berechtigt, im Umfang von wenigstens 37 Anrechnungspunkten, darunter wiederum Grundlagen empirischer bildungswissenschaftlicher Forschung, aufbauende Kompetenzen in der Forschung und Analyse zu einem pädagogischen Praxisfeld und im Bereich Erziehung und Sozialisation im Umfang von insgesamt wenigstens 17 Anrechnungspunkten, sowie
  - cb) Leistungen in empirischen (quantitativen und/oder qualitativen) Forschungsmethoden im Umfang von wenigstens 8 Anrechnungspunkten.

<sup>3</sup>Die Auswahlkommission kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. <sup>4</sup>Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>5</sup>Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte beträgt.

(4) <sup>1</sup>Bewerber\*innen, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. <sup>2</sup>Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-2. <sup>3</sup>Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind

Bewerber\*innen, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerber\*innen, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den erfolgreichen „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben. <sup>4</sup>Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache ist bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum 30.9., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum 31.3. gegenüber der Sozialwissenschaftlichen Fakultät zu erbringen; der Nachweis ist Immatrikulationsvoraussetzung; eine bedingte Einschreibung findet nicht statt.

(5) <sup>1</sup>Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. <sup>2</sup>Die Einschreibung der Bewerber\*innen, die nach Absatz 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. <sup>3</sup>Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum Ablauf des 15.05. zu erbringen. <sup>4</sup>Sofern die\*der Studiendekan\*in aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die\*der Bewerber\*in den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum Ablauf des 30.09.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen acht Anrechnungspunkte nicht überschreitet.

### ***III. Auswahlverfahren***

#### **§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist**

(1) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. <sup>2</sup>Der Zulassungsantrag ist über ein Online-Portal der Universität zu stellen; er muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.05. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15.11. des Vorjahres (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein. <sup>3</sup>Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. <sup>4</sup>Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerber\*innen von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen, die unter Benutzung des Online-Portals auf den Server der Universität zu laden sind:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse von der\*dem Bewerber\*in in deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;
- c) Nachweise über besondere Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, insbesondere über Sprachkenntnisse, studienrelevante Praktika und Forschungserfahrungen, soweit vorhanden;
- d) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung noch ein Bachelor-Abschluss oder ein gleichwertiger Abschluss an einer deutschen Hochschule nachgewiesen wird; falls ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache noch nicht vorliegt, muss dieser vor der Einschreibung nachgereicht werden und bei der Universität eingegangen sein; eine Immatrikulation ohne Nachweis ausreichender Kenntnis der deutschen Sprache ist ausgeschlossen;
- e) eine Erklärung darüber, ob die\*der Bewerber\*in einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;

(3) <sup>1</sup>Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

(4) Macht ein\*e Studienbewerber\*in glaubhaft, dass sie\*er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerber\*innen benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich durch die Auswahlkommission zu gewähren.

#### **§ 4 Auswahlkommission für den Master-Studiengang**

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität wenigstens eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.

(2) <sup>1</sup>Einer Auswahlkommission gehören zwei stimmberechtigte Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. <sup>2</sup>Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. <sup>3</sup>Die Zusammensetzung der stimmberechtigten Mitglieder soll gemischtgeschlechtlich sein. <sup>4</sup>Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät eingesetzt. <sup>5</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. <sup>6</sup>Wiederbestellung ist möglich. <sup>7</sup>Die

Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 6,
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

### **§ 5 Auswahlverfahren**

(1) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises, und
- b) auf Grund eines Auswahlgesprächs mit der\*dem Bewerber\*in.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 3 und unter den vorausgewählten Bewerber\*innen eine Auswahl auf Grund der in Absätzen 1 und 4 genannten Auswahlkriterien.

(3) <sup>1</sup>Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. <sup>2</sup>Hierfür wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der Feststellung der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises erstellt. <sup>3</sup>Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerber\*innen der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(4) <sup>1</sup>Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 51 Punkte erreichbar sind.

<sup>2</sup>Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

- a) Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der\*dem Bewerber\*in Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,00 bis einschließlich 1,1	39 Punkte,
größer 1,1 bis einschließlich 1,2	37 Punkte,
größer 1,2 bis einschließlich 1,3	35 Punkte,
größer 1,3 bis einschließlich 1,4	33 Punkte,
größer 1,4 bis einschließlich 1,5	31 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,6	29 Punkte,
größer 1,6 bis einschließlich 1,7	27 Punkte,
größer 1,7 bis einschließlich 1,8	25 Punkte,



größer 1,8 bis einschließlich 1,9	23 Punkte,
größer 1,9 bis einschließlich 2,0	21 Punkte,
größer 2,0 bis einschließlich 2,1	19 Punkte,
größer 2,1 bis einschließlich 2,2	17 Punkte,
größer 2,2 bis einschließlich 2,3	15 Punkte,
größer 2,3 bis einschließlich 2,4	13 Punkte,
größer 2,4 bis einschließlich 2,5	11 Punkte,
größer 2,5 bis einschließlich 2,6	9 Punkte,
größer 2,6 bis einschließlich 2,7	7 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 2,8	5 Punkte,
größer 2,8 bis einschließlich 3,0	3 Punkte,
größer 3,0 bis einschließlich 4,0	0 Punkte.

- b) Je nach Feststellung des Grades der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der\*dem Bewerber\*in Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die\*der Bewerber\*in ist

sehr geeignet	9 bis einschließlich 12 Punkte,
geeignet	5 bis einschließlich 8 Punkte,
wenig geeignet	1 bis einschließlich 4 Punkte,
kaum geeignet	0 Punkte.

- c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(5) <sup>1</sup>Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. <sup>2</sup>Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(6) <sup>1</sup>Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. <sup>2</sup>Die Zulassung der Bewerber\*innen, die nach § 2 Abs. 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. <sup>3</sup>Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum Ablauf des 15.05. zu erbringen. <sup>4</sup>Sofern die\*der Studiendekan\*in aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die\*der Bewerber\*in den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum Ablauf des 30.09.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen acht Anrechnungspunkte nicht überschreitet.

## § 6 Auswahlgespräch

(1) <sup>1</sup>Das Auswahlgespräch soll zeigen, inwieweit die\*der Bewerber\*in für den ausgewählten Studiengang geeignet ist. <sup>2</sup>Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

- a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel bis zum 10.09. für das Wintersemester und bis zum 10.03. für das Sommersemester an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerber\*innen werden von der Universität rechtzeitig in Textform zum Auswahlgespräch eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerber\*innen sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität von der\*dem Bewerber\*in zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.
- b) Die Auswahlkommission führt mit jeder\*jedem Bewerber\*in ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten. Das Auswahlgespräch kann mit bis zu vier Bewerber\*innen gleichzeitig durchgeführt werden.
- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name von der\*dem Bewerber\*in und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf die Motivation von der\*dem Bewerber\*in sowie auf folgende Eignungsparameter:

- a) Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- b) bisherige Erfahrungen und sichere Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen in der Erziehungswissenschaft und
- c) besondere Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, insbesondere Forschungs- oder Berufspraktika oder Berufserfahrung in einschlägigen Bereichen, Auslandssemester, ehrenamtliches Engagement oder Mitarbeit in der Selbstverwaltung.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die\*den Bewerber\*in nach dem Grad der Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 5 Abs. 4 Satz 2 Buchstabe b).

(4) <sup>1</sup>Ein\*e Bewerber\*in, die\*der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das

Auswahlgespräch fest. <sup>3</sup>Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen beziehungsweise zu stellen. <sup>4</sup>Ein\*e ausgeschlossene\*r Bewerber\*in ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

### **§ 7 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren**

(1) <sup>1</sup>Bewerber\*innen, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform. <sup>2</sup>In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die\*der Bewerber\*in zu erklären hat, ob sie\*er den Studienplatz annimmt. <sup>3</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>4</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) <sup>1</sup>Bewerber\*innen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid in Textform, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz von der\*dem zuletzt zugelassenen Bewerber\*in aufgeführt sind. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Er enthält im Falle zugangsberechtigter Bewerber\*innen gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. <sup>4</sup>Legt die\*der Bewerber\*in diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie\*er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. <sup>5</sup>Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) <sup>1</sup>Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Abs. 4 durchgeführt. <sup>2</sup>Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. <sup>3</sup>Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Die Auswahlverfahren werden jeweils spätestens eine Woche nach Beginn der Vorlesungszeit abgeschlossen. <sup>2</sup>Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerber\*innen vergeben. <sup>3</sup>Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das die Zulassung erfolgen soll, und endet mit dem Abschluss des Auswahlverfahrens. <sup>4</sup>Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit bei Zulassung spätestens am 30.11. (Wintersemester) beziehungsweise am 31.05. (Sommersemester) abgeschlossen.

### **§ 8 Zulassung für höhere Semester**

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerber\*innen vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
  - aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
  - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

### ***IV. Inkrafttreten; Übergangsvorschriften***

#### **§ 9 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften**

(1) <sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2024/25.

(2) Zugleich tritt die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Erziehungswissenschaft“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.03.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2016 S. 288), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.03.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2017 S. 129), außer Kraft.

---

**Sozialwissenschaftliche Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 29.11.2023 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 24.01.2024 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 14.02.2024 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Erziehung, Bildung und Ungleichheit“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG). Die Änderung wird als Neufassung bekanntgemacht.

**Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Erziehung, Bildung und Ungleichheit“ der Georg-August-Universität Göttingen****§ 1 Geltungsbereich**

(1) Für den Master-Studiengang „Erziehung, Bildung und Ungleichheit“ gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Erziehung, Bildung und Ungleichheit“.

**§ 2 Ziele des Studiums; Tätigkeitsfelder**

(1) <sup>1</sup>Der forschungsorientierte Master-Studiengang „Erziehung, Bildung und Ungleichheit“ befasst sich mit der Analyse und dem Verstehen der Gewordenheit von Strukturen, Mechanismen und Praktiken im Bildungssystem, die zu Diskriminierungen und Privilegierungen führen sowie der Reflexion des Beitrags pädagogischen Handelns dazu. <sup>2</sup>Der Master-Studiengang kombiniert dafür ein breites erziehungswissenschaftliches Studium zu Theorien und Forschungsansätzen der Ungleichheitsforschung mit Spezialisierungsmöglichkeiten in forschungsmethodischer wie auch berufspraktischer Hinsicht. <sup>3</sup>Der Master-Studiengang bietet für alle Studierenden eine forschungsorientierte Ausbildung mit fundierten Methodenkenntnissen und ein Erkunden von Berufsmöglichkeiten.

(2) <sup>1</sup>Der Studiengang qualifiziert durch die berufsfeldrelevante Vermittlung von fachspezifischem Wissen und methodisch-analytischen Fähigkeiten für die Arbeit als Erziehungswissenschaftlerin oder Erziehungswissenschaftler in Leitungspositionen in vielen Tätigkeitsfeldern in öffentlichen und privaten Institutionen. Das Angebot richtet sich auch an Studierende und Absolvent\*innen des hiesigen Studiengangs „Master of Education“, welche sich als angehende bzw. ausgebildete Lehrkräfte für eine Tätigkeit in Schulen, die in hohem

Maße eine besondere Sensibilität auf Anti-Diskriminierungsarbeit verlangen beziehungsweise organisational kultivieren, qualifizieren möchten. <sup>2</sup>Ziel des Master-Studiengangs „Erziehung, Bildung und Ungleichheit“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) ist die Vermittlung von vertieften wissenschaftlichen und fachlichen Kenntnissen sowie der Fähigkeiten zur selbständigen fachspezifischen und interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse auf praktische Problemstellungen. <sup>3</sup>Einen besonderen Stellenwert erhält dabei, sich spezialisierend mit theoretischen, empirischen und praxisbezogenen Blickwinkeln auf Fragen von Diskriminierung und Privilegierung im Erziehungs- und Bildungssystem und den organisationalen und pädagogischen Antworten darauf auseinanderzusetzen. <sup>4</sup>Leitend ist dafür ein Professionalisierungsprofil pädagogischer Professioneller, die in der Lage sind, Diskriminierungsmechanismen von und in Schule und anderen pädagogischen Institutionen kritisch in die Reflexion des eigenen Handelns einzubeziehen. <sup>5</sup>Im Rahmen eines wissenschaftstheoretischen und forschungsmethodischen Grundlagenmoduls und dreier Vertiefungsmodule erweitern die Studierenden ihr in einem vorgängigen fachlich einschlägigen Studium erworbenes Wissen und Verstehen disziplinärer Zusammenhänge mit einem Fokus in der Analyse von Ungleichheitsverhältnisse und Strukturen, Mechanismen und Praktiken der Diskriminierung und der (Re-)Produktion von Ungleichheit. <sup>6</sup>Individuelle Schwerpunktsetzungen in Bezug auf Forschungszugänge und Forschungsfelder der Ungleichheitsforschung ermöglicht der Wahlpflichtbereich. <sup>7</sup>Durch die Module zu Forschung und Praxis werden ungleichheitsreflexive Praxiserkundungen in Anti-Diskriminierungsprojekten an pädagogischen Einrichtungen mit einem forschungsorientierten Zugang zu Fragen von Differenz-, Macht- und Ungleichheitsverhältnissen verbunden. <sup>8</sup>Die Studierenden erwerben die Kompetenz, sich gleichermaßen in Projekten der Anti-Diskriminierung zu engagieren und ihre Implikationen in ungleichheitssensibler Perspektive theoretisch zu reflektieren. <sup>9</sup>Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse aktueller Forschungsbefunde, Fachdebatten und der Forschungsmethoden zu Ungleichheitsverhältnissen und Praktiken der (Anti-)Diskriminierung in pädagogischen Handlungsfeldern. <sup>10</sup>Auf dieser Basis erlangen die Studierenden in den Forschungspraxismodulen die Befähigung zur selbständigen Entwicklung, Erörterung und Durchführung eigener Forschungsfragen und -ideen und der konzisen Darstellung sowie fachlichen Diskussion eigener empirischer Befunde.

(3) <sup>1</sup>Der Studiengang zielt vorrangig ab auf eine Qualifikation für Forschungstätigkeiten in Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen bzw. für forschungsnahe Tätigkeiten in Ministerien, der Bildungsadministration und anderen Einrichtungen, die im Bildungsbereich beratende, planende und steuernde Aufgaben insbesondere im Zusammenhang mit (Anti-)Diskriminierungs- und Gleichstellungsfragen haben. <sup>2</sup>Der Studiengang zielt ebenso auf eine Qualifikation für leitende Positionen in Politik und (Kommunal-)Verwaltung, der Erwachsenenbildung (Volkshochschulen u.a., aber auch

Fachhochschulen, Hochschulen, Universitäten), bzw. (in der Regel in Kombination mit einem Lehramtsstudium) für Lehrkräfte (in leitenden Positionen) in Bildungseinrichtungen (alle Schulstufen und Schulformen, Institutionen der Sozialen Arbeit, Ganztagschule, Jugendamt, Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren), die Sensibilität und Kompetenz für das Zusammenspiel von Diskriminierungsmechanismen und entsprechende Forschungskompetenzen voraussetzen.

(4) <sup>1</sup>Das Masterstudium vermittelt über die fachlichen Kenntnisse hinaus Schlüsselkompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg sowie für die Aufnahme eines Promotionsstudiums. <sup>2</sup>Im Fachstudium elaborieren die Studierenden insbesondere im Rahmen eines mehrmonatigen Forschungspraktikums berufsfeldrelevante instrumentale, systemische und kommunikative Schlüsselkompetenzen. <sup>3</sup>Durch eine aktive Projektarbeit erwerben die Studierenden u.a. Kompetenzen in der teamförmigen Zusammenarbeit in einem Forschungsprojekt/einer Forschungseinrichtung und die Fähigkeit, eigene Rechercheergebnisse, Ideen und Lösungsansätze konzise und wissenschaftlich begründend darzustellen. <sup>4</sup>Im Rahmen eines eigenen Teilprojektes bzw. selbstgesteuert durchzuführender Projektaufgaben wenden sie ihr erworbenes theoretisches und methodisches Wissen autonom an. <sup>5</sup>Die Studierenden erlangen dabei im Rahmen begrenzter zeitlicher Ressourcen und forschungsökonomischer Restriktionen die Fähigkeit, die inhaltliche Komplexität eines wissenschaftlichen Gegenstandes angemessen zu reduzieren und begründend Entscheidungen zu treffen. <sup>6</sup>Das Masterstudium vermittelt unter anderem im Rahmen des Forschungspraxismoduls (M.EDU.41) und im Rahmen des Masterabschlussmoduls (M.EDU.50, hier bezogen auf die Planung und Anfertigung der Masterarbeit) elaborierte Methoden und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens. <sup>7</sup>Insbesondere die aktive Einbindung in ein Forschungskolloquium zur Begleitung der Abschlussarbeit bietet die Möglichkeit, die im Studium erlernten Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis gezielt hinsichtlich ihrer Anwendung in der Masterarbeit zu reflektieren und mit Blick auf forschungsethische Implikationen zu diskutieren. <sup>8</sup>Das Masterstudium trägt damit nicht zuletzt zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden bei und befähigt sie zu zivilgesellschaftlichem Engagement. <sup>9</sup>Ungleichheits- und Differenzverhältnisse sowie Praktiken der (Anti-)Diskriminierung in pädagogischen Prozessen, Institutionen, Organisationen und Systemen werden in ihrem gesellschaftlichen Kontext analysiert. <sup>10</sup>Auf gesamtgesellschaftlicher Ebene werden dabei Probleme und Aufgaben sichtbar, die u.a. aus Prozessen der Globalisierung, der multireligiösen und multiethnischen Verfasstheit moderner Gesellschaften, des demographischen Wandels und der Entwicklung zur Wissensgesellschaft resultieren. <sup>11</sup>Auf der Meso- und Mikroebene der Professionalisierung, Gestaltung, Diagnostik und Bilanzierung pädagogischer Lehr- und Lern-Prozesse werden ethische und anthropologische Fragen problematisiert.

(5) Durch die Prüfungen während des Masterstudiums wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln und erworbene Kenntnisse zu reflektieren und zu beurteilen.

### **§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse**

<sup>1</sup>Für ein erfolgreiches Studium werden Kenntnisse der erziehungswissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweisen, der Forschungsmethoden und der deskriptiven Statistik sowie gute Kenntnisse der englischen Fachsprache empfohlen. <sup>2</sup>Studienbewerberinnen und -bewerber, deren Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Studiums entsprechend weiterzubilden.

### **§ 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit**

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester und zum Sommersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a. auf das Fachstudium 80 C,
- b. auf die Schlüsselkompetenzen 12 C,
- c. auf das Masterabschlussmodul 28 C (inklusive der Masterarbeit mit 24 C).

(4) <sup>1</sup>Der konsekutive Master-Studiengang „Erziehung, Bildung und Ungleichheit“ ist teilzeitgeeignet. <sup>2</sup>Ein Teilzeitstudium ist mit der Hälfte (15 C) der im Vollzeitstudium je Semester zu erwerbenden Anrechnungspunkte möglich. <sup>3</sup>Das Absolvieren des Masterabschlussmoduls im Teilzeitstudium ist nicht möglich. <sup>4</sup>Es gelten die Bestimmungen der Ordnung über das Teilzeitstudium in der jeweils gültigen Fassung.

(5) <sup>1</sup>Die Modulübersicht (Anlage I) legt die Pflicht- und Wahlpflichtmodule verbindlich fest. <sup>2</sup>Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. <sup>3</sup>Das Modulverzeichnis wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(6) <sup>1</sup>Das Fachstudium Erziehungswissenschaft im Umfang von 80 C umfasst sechs Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 54 C, die erfolgreich absolviert werden müssen. <sup>2</sup>Ein erstes Pflichtmodul sichert wissenschaftstheoretische und forschungsmethodische Grundlagen der Erziehungswissenschaft und bietet einen intensiven Überblick über zentrale Begriffe und Theorien der erziehungswissenschaftlichen Ungleichheitsforschung (M.EDU.10). <sup>3</sup>Drei Pflichtmodule sichern eine problemorientierte Grundlage im Bereich erziehungswissenschaftlicher Ungleichheitsforschung mit Vertiefung in ausgewählte



Strukturen, Mechanismen und Praktiken der (Re-)Produktion von Ungleichheit (Module M.EBU.20, 21 und 22). <sup>4</sup>Zwei weitere Pflichtmodule zu Forschung (M.EDU.41) und Praxis (M.EDU.40) sichern das Ziel ab, dass durch Bezüge auf (eigenes) pädagogisches Handeln und forschungsorientierter Zugänge ein reflexiver theoretisch und methodisch fundierter Zugang zu ungleichheitsbezogenen Problemstellungen im Kontext von Bildung und Erziehung entwickelt wird, der ihrer Komplexität angemessen ist. <sup>5</sup>Ergänzend sind in einem ersten Wahlpflichtbereich Wahlpflichtmodule zu verschiedenen Forschungszugängen und Forschungsfeldern erziehungswissenschaftlicher Ungleichheitsforschung im Umfang von mindestens 12 C vorgesehen, um sowohl die Forschungspraktika als auch die Masterabschlussprojekte gezielt zu arrondieren. In einem zweiten Wahlpflichtbereich wählen die Studierenden Master-Module im Umfang von mindestens 14 C aus dem breiten Angebot des Instituts für Methoden und methodologische Grundlagen der Sozialwissenschaften (IMMS) aus, wobei sie bereits bekannte Methoden und Verfahren systematisch vertiefen oder insbesondere zu Beginn des Studiums neue Methoden und Verfahren der empirischen Sozialforschung kennen lernen können.

(7) <sup>1</sup>Die Studierenden lernen insbesondere im Rahmen eines Forschungspraktikums, eigene Forschungsvorhaben zu entwickeln, durchzuführen und darzustellen. <sup>2</sup>Das Forschungspraktikum findet im Rahmen des Moduls M.EDU.41 statt und umfasst wenigstens 320 Stunden. <sup>3</sup>Es soll vorrangig in einem der Arbeitsbereiche des Instituts für Erziehungswissenschaft, kann aber auf Grundlage einer Kooperationsvereinbarung auch in Partnerhochschulen, Unternehmen oder anderen Einrichtungen, die erziehungswissenschaftliche Forschung betreiben, absolviert werden. <sup>4</sup>Im Forschungspraktikum sollen die Studierenden insbesondere mit der praktischen Forschungstätigkeit vertraut gemacht werden und an einzelnen Arbeitsschritten von der theoretischen und methodischen Konzeptionierung über die Datenerhebung und -auswertung bis hin zur Außendarstellung in Veranstaltungen und Texten beteiligt werden.

(8) <sup>1</sup>Im Verlauf des Studiums sind Schlüsselkompetenzen im Umfang von 12 C zu erwerben. <sup>2</sup>Es wird verwiesen auf die Schlüsselkompetenzangebote der Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Universität.

### **§ 5 Zulassung zur Masterarbeit**

Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Fachstudiengangs im Umfang von 50 C bestanden sein.

### **§ 6 Studienberatung**

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten das Prüfungsamt wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Fakultät ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei übergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen (Pflicht),
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule,
- zur Planung eines instituts-externen Forschungspraktikums,
- vor einem geplanten studienrelevanten Auslandsstudium.

### **§ 7 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2024 in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Erziehungswissenschaft“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 38/2016 S. 1139), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 03.07.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 23/2023 S. 697), außer Kraft.

(3) <sup>1</sup>Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in dem Master-Studiengang „Erziehungswissenschaft“ immatrikuliert oder für ein Modulpaket „Erziehungswissenschaft“ angemeldet waren, werden nach den Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung im Sinne des Absatzes 2 geprüft. <sup>2</sup>Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. <sup>3</sup>Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. <sup>4</sup>Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. <sup>5</sup>Prüfungen nach der Prüfungs- und Studienordnung im Sinne des Absatzes 2 werden letztmals im Wintersemester 2026/27 abgenommen. <sup>6</sup>Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

## **Anlage I Modulübersicht**

### **Master-Studiengang „Erziehung, Bildung, Ungleichheit“**

Es müssen Leistungen im Umfang von 120 C erbracht werden.

#### **1. Fachstudium**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 80 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

##### **a. Pflichtmodule**

Es müssen folgende sechs Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 54 C erfolgreich absolviert werden:

M.EBU.10	Grundlagen erziehungswissenschaftlicher Forschung zur (Re-) Produktion sozialer Ungleichheit	(8 C / 4 SWS)
M.EBU.20	Institutionelle Diskriminierungen	(6 C / 2 SWS)
M.EBU.21	Pädagogisches Handeln in differenzsensibler Perspektive	(6 C / 2 SWS)
M.EBU.22	Subjektivierung, Sozialisation und Biografie: Diskriminierungserfahrung	(6 C / 2 SWS)
M.EBU.40	Handlungsfelder & Maßnahmen kennenlernen und analysieren – Hospitationspraktikum	(10 C / 4 SWS)
M.EBU.41	Erziehungswissenschaftliche Ungleichheitsforschung: Forschungspraxis	(18 C / 2 SWS)

##### **b. Wahlpflichtmodule**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 26 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

###### **aa. Wahlpflichtbereich I**

Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.EBU.30	(Re-)Produktion von Bildungsungleichheit in historischer Perspektive	(6 C / 2 SWS)
M.EBU.31	(Re-)Produktion von Bildungsungleichheit in mikrologischer Perspektive	(6 C / 2 SWS)
M.EBU.32	(Re-)Produktion von Bildungsungleichheit in transnationaler Perspektive	(6 C / 2 SWS)

**bb. Wahlpflichtbereich II**

Es müssen wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 14 C erfolgreich absolviert werden:

M.MZS.1	Konzeption und Planung quantitativer empirischer Forschungsprojekte	(4 C / 3 SWS)
M.MZS.2	Standardisierte sozialwissenschaftliche Erhebungsmethoden	(4 C / 3 SWS)
M.MZS.3	Angewandte Multivariate Datenanalyse	(4 C / 3 SWS)
M.MZS.4	Allgemeine methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung	(4 C / 3 SWS)
M.MZS.5	Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden - Überblick	(4 C / 3 SWS)
M.MZS.6	Planung und Durchführung qualitativer empirischer Qualifikationsarbeiten	(4 C / 3 SWS)
M.MZS.11	Konzeption und Planung quantitativer empirischer Forschungsprojekte	(6 C / 3 SWS)
M.MZS.12	Datenerhebung in der quantitativen Sozialforschung	(6 C / 3 SWS)
M.MZS.13	Anwendungsmöglichkeiten und -grenzen multivariater Datenanalyse	(6 C / 3 SWS)
M.MZS.14	Spezielle methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung	(6 C / 3 SWS)
M.MZS.15	Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden - Vertiefung	(6 C / 3 SWS)
M.MZS.16	Planung und Durchführung qualitativer empirischer Qualifikationsarbeiten	(6 C / 3 SWS)
M.MZS.17	Fortgeschrittene Verfahren der multivariaten Datenanalyse	(6 C / 2 SWS)

**2. Schlüsselkompetenzen**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

**3. Masterabschlussmodul**

Das Masterabschlussmodul M.EBU.50 im Umfang von 28 C muss erfolgreich absolviert werden. Es beinhaltet die Anfertigung der Masterarbeit (im Umfang von 24 C).

## Anlage II Exemparische Studienverlaufspläne

### Studienbeginn im Wintersemester

Fachsemester	Fachstudium „Erziehung, Bildung und Ungleichheit“ (80 C) Masterabschlussmodul (28 C)					Schlüsselkompetenzen (12 C)	
1. FS (WiSe) 30 C	M.EBU.10 Grundlagen erziehungswissensch aftlicher Forschung zur (Re-) Produktion sozialer Ungleichheit [8 C / 4 SWS]	M.EBU.40 (a) Handlungsfelder & Maßnahmen kennenlernen und analysieren – Hospitationspraktiku m [4 C / 3 SWS]	M.EBU.21 Pädagogisches Handeln in differenzsensibler Perspektive [6 C / 2 SWS]	M.MZS.1 Konzeption und Planung quantitativer empirischer Forschungsprojekte [4 C / 3 SWS]	M.MZS.4 Allgemeine methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung [4 C / 3 SWS]		SQ.Sowi.20 Netzwerk- und Kooperations - management [4 C / 2 SWS]
2. FS (SoSe) 32 C	M.EBU.31 (Re-)Produktion von Ungleichheit im Erziehungs- und Bildungssystem in historischer Perspektive [6 C / 2 SWS]	M.EBU.40 (b) Handlungsfelder & Maßnahmen kennenlernen und analysieren – Hospitationspraktiku m [6 C / 1 SWS]	M.EBU.20 Institutionelle Diskriminierungen [6 C / 2 SWS]	M.EBU.22 Subjektivierung, Sozialisation und Biografie: Diskriminierungs- erfahrung [6 C / 2 SWS]		SQ.Sowi.33 Medienkompe tenz für Sozialwissen schaftler:inne n [4 C / 2 SWS]	SQ.Sowi.21 Projekt- management [4 C / 2 SWS]
3. FS (WiSe) 30 C	M.EBU.30 (Re-)Produktion von Ungleichheit im Erziehungs- und Bildungssystem in mikrologischer Perspektive [6 C / 2 SWS]	M.EBU.41 Erziehungswissensch aftliche Ungleichheitsforschu ng: Forschungspraxis [18 C / 2 SWS]			M.MZS.16 Planung und Durchführung qualitativer empirischer Qualifikationsarbeiten [6 C / 3 SWS]		
4. FS (SoSe) 28 C	M.EBU.50 Masterabschlussmodul [28 C / 2 SWS inkl. Masterarbeit]						
120 C	80 C + 28 C					12 C	

**Studienbeginn im Wintersemester (Teilzeit gemäß § 4 Abs. 4)**

Fachsemester	Fachstudium „Erziehung, Bildung und Ungleichheit“ (80 C) Masterabschlussmodul (28 C)				Schlüsselkompetenzen (12 C)
1. FS (WiSe) 16 C	M.EBU.10 Grundlagen erziehungswissenschaftliche r Forschung zur (Re-) Produktion sozialer Ungleichheit [8 C / 4 SWS]	M.EBU.40 (a) Handlungsfelder & Maßnahmen kennenlernen und analysieren – Hospitationspraktikum [4 C / 3 SWS]		M.MZS.1 Konzeption und Planung quantitativer empirischer Forschungsprojekte [4 C / 3 SWS]	
2. FS (SoSe) 14 C	M.EBU.20 Institutionelle Diskriminierungen [6 C / 2 SWS]	M.EBU.40 (b) Handlungsfelder & Maßnahmen kennenlernen und analysieren – Hospitationspraktikum [6 C / 1 SWS]			SQ.Sowi.33 Medienkompetenz für Sozialwissenschaftler:innen [4 C / 2 SWS]
3. FS (WiSe) 14 C	M.EBU.21 Pädagogisches Handeln in differenzsensibler Perspektive [6 C / 2 SWS]			M.MZS.4 Allgemeine methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung [4 C / 3 SWS]	Schlüssel- kompetenzmodul [4 C]
4. FS (SoSe) 16 C	M.EBU.22 Subjektivierung, Sozialisation und Biografie: Diskriminierungs-erfahrung [6 C / 2 SWS]		M.EBU.31 (Re-)Produktion von Ungleichheit im Erziehungs- und Bildungssystem in historischer Perspektive [6 C / 2 SWS]		SQ.Sowi.20 Netzwerk- und Kooperations-management [4 C / 2 SWS]

5. FS (WiSe) 12 C			M.EBU.30 (Re-)Produktion von Ungleichheit im Erziehungs- und Bildungssystem in mikrologischer Perspektive [6 C / 2 SWS]	M.MZS.16 Planung und Durchführung qualitativer empirischer Qualifikationsarbeiten [6 C / 3 SWS]	
6. FS (SoSe) 18 C		M.EBU.41 Erziehungswissenschaftliche Ungleichheitsforschung: Forschungspraxis [18 C / 2 SWS]			
7. FS (WiSe) 30 C	M.EBU.50 Masterabschlussmodul [28 C / 2 SWS inkl. Masterarbeit]				Schlüssel- kompetenzmodul [2 C]
120 C	80 C + 28 C				12 C

**Studienbeginn im Sommersemester**

Fachsemester	Fachstudium „Erziehung, Bildung und Ungleichheit“ (80 C) Masterabschlussmodul (28 C)					Schlüsselkompetenzen (12 C)
1. FS (SoSe) 30 C	M.EBU.10 Grundlagen erziehungswissenschaftlicher Forschung zur (Re-) Produktion sozialer Ungleichheit [8 C / 4 SWS]	M.EBU.20 Institutionelle Diskriminierungen [6 C / 2 SWS]	M.EBU.22 Subjektivierung, Sozialisation und Biografie: Diskriminierungserfahrung [6 C / 2 SWS]		M.MZS.5 Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden - Überblick [4 C / 3 SWS]	B.Sowi.20 Wissenschaft und Ethik [6 C / 2 SWS]
2. FS (WiSe) 32 C	M.EBU.32 (Re-)Produktion von Ungleichheit im Erziehungs- und Bildungssystem in transnationaler Perspektive [6 C / 2 SWS]	M.EBU.30 (Re-)Produktion von Ungleichheit im Erziehungs- und Bildungssystem in mikrologischer Perspektive [6 C / 2 SWS]	M.EBU.21 Pädagogisches Handeln in differenzsensibler Perspektive [6 C / 2 SWS]	M.EBU.40 (a) Handlungsfelder & Maßnahmen kennenlernen und analysieren – Hospitationspraktikum [4 C / 3 SWS]	M.MZS.6 Planung und Durchführung qualitativer empirischer Qualifikationsarbeiten [4 C / 3 SWS]	SQ.Sowi.28 EDV-Kurs C [6 C / 2 SWS]
3. FS (SoSe) 30 C			M.EBU.41 Erziehungswissenschaftliche Ungleichheitsforschung: Forschungspraxis [18 C / 2 SWS]	M.EBU.40 (b) Handlungsfelder & Maßnahmen kennenlernen und analysieren – Hospitationspraktikum [6 C / 1 SWS]	M.MZS.14 Spezielle methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung [6 C / 3 SWS]	
4. FS (WiSe) 28 C	M.EBU.50 [28 C / 2 SWS inkl. Masterarbeit]					
120 C	80 C + 28 C					12 C



**Studienbeginn im Sommersemester (Teilzeit gemäß § 4 Abs. 4)**

Fachsemester	Fachstudium „Erziehung, Bildung und Ungleichheit“ (80 C) Masterabschlussmodul (28 C)				Schlüsselkompetenzen (12 C)
1. FS (SoSe) 14 C	M.EBU.10 Grundlagen erziehungswissenschaftliche r Forschung zur (Re-) Produktion sozialer Ungleichheit [8 C / 4 SWS]	M.EBU.20 Institutionelle Diskriminierungen [6 C / 2 SWS]			
2. FS (WiSe) 16 C	M.EBU.40 (a) Handlungsfelder & Maßnahmen kennenlernen und analysieren – Hospitationspraktikum [4 C / 3 SWS]	M.EBU.21 Pädagogisches Handeln in differenzsensibler Perspektive [6 C / 2 SWS]			B.Sowi.20 Wissenschaft und Ethik [6 C / 2 SWS]
3. FS (SoSe) 16 C	M.EBU.40 (b) Handlungsfelder & Maßnahmen kennenlernen und analysieren – Hospitationspraktikum [6 C / 1 SWS]	M.EBU.22 Subjektivierung, Sozialisation und Biografie: Diskriminierungs-erfahrung [6 C / 2 SWS]		M.MZS.5 Qualitative Erhebungs- und Auswertungs-methoden - Überblick [4 C / 3 SWS]	
4. FS (WiSe) 14 C			M.EBU.30 (Re-)Produktion von Ungleichheit im Erziehungs- und Bildungssystem in mikrologischer Perspektive [6 C / 2 SWS]	M.MZS.6 Planung und Durchführung qualitativer empirischer Qualifikations-arbeiten [4 C / 3 SWS]	Schlüssel- kompetenzmodul [4 C]

5. FS (SoSe) 12 C			M.EBU.31 (Re-)Produktion von Ungleichheit im Erziehungs- und Bildungssystem in historischer Perspektive [6 C / 2 SWS]	M.MZS.14 Spezielle methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung [6 C / 3 SWS]	
6. FS (WiSe) 18 C	M.EBU.41 Erziehungswissenschaftlich e Ungleichheits-forschung: Forschungspraxis [18 C / 2 SWS]				
7. FS (SoSe) 30 C	M.EBU.50 [28 C / 2 SWS inkl. Masterarbeit]				Schlüssel- kompetenzmodul [2 C]
120 C	80 C + 28 C				12 C